

Wahlteam	Datum: 07.09.2023	Geschäftszeichen: 11/001-0161
----------	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 2 GeschO
Sitzung am 03.11.2023	öffentlich

Betreff:

**Festsetzung der Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die
Bezirkstagspräsidentin und den stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. die
stellvertretende Bezirkstagspräsidentin**

Anlagen:

Anlage 1, Synopse KWBG

Beschlussvorlage

11/100/BV/224/2023

öffentlich gemäß § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Die Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin ist im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geregelt.

a) Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) wurde die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin in Art. 53 Abs. 3 KWBG wie folgt neugeregelt:

„3) Für die Entschädigung der Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen gilt Abs. 2 entsprechend. Die Entschädigung kann um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird.“

Die Änderung ist zum 15.10.2023 in Kraft getreten und findet nach Art. 65 KWBG erstmals auf die nach dem 15.10.2023 gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.

Gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 KWBG ergibt sich die Höhe der Entschädigung aus Nr. 2 der Anlage 3 und bemisst sich nach der Einwohnerzahl des Bezirks Oberbayern. Bei einer Einwohnerzahl über 3.000.000 steht für die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ein Höchstbetrag von 8.414,06 € zur Verfügung.

Die Entschädigung kann nach Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG um bis zu ein Drittel der in Anlage 3 bestimmten Höchstbeträge erhöht werden, wenn neben dem Ehrenamt keine hauptberufliche Tätigkeit und kein Ehrenamt als erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin wahrgenommen wird. In diesem Fall würde für die Entschädigung ein Höchstbetrag von 11.218,75 € (2.804,69 € [= 1/3] + 8414,06 €) zur Verfügung stehen.

b) Die Entschädigung des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin ergibt sich unverändert aus Art. 53 Abs. 4 KWBG. Sie erhalten neben der als Mitglied des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Dabei dürfen die Entschädigungen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Entschädigung des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin setzt sich demnach aus der monatlichen Entschädigung für jedes Bezirkstagsmitglied gemäß Art. 14 a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) und der weiteren Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG, die sich nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin bestimmt, zusammen.

Die monatliche Grundentschädigung nach Art. 14a Abs. 1 BezO beträgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungssatzung des Bezirks Oberbayern 872,37 €. Die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 KWBG wird auf 3.334,66 € festgesetzt.

Somit erhält der stellvertretende Bezirkstagspräsident bzw. die stellvertretende Bezirkstagspräsidentin in Relation zur Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin eine monatliche Gesamtentschädigung von 4207,03 € (872,37 € + 3.334,66 €), die 50% der Entschädigungssumme des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 KWBG und damit den Vorgaben des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG entspricht.

II. Finanzierungsvorschlag

Auf der HhSt 00000.40900 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) werden die hierfür erforderlichen Mittel entsprechend bereitgestellt.

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

entfällt

Beschlussvorschlag

a) 1. Alternative (Art. 53 Abs. 3 Satz 1 KWBG): Der Bezirkstag beschließt, die monatliche Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin entsprechend des Höchstbetrages nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 auf 8.414,06 € festzusetzen.

a) 2. Alternative (Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG): Der Bezirkstag beschließt, die monatliche Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin entsprechend des Höchstbetrages nach Art. 53 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 3 auf 11.218,75 € festzusetzen.

b) Der Bezirkstag beschließt, die monatliche Entschädigung des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin nach Art. 53 Abs. 4 KWBG auf 3.334,66 € festzusetzen. Die monatliche Entschädigung des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten bzw. der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin beträgt mit der laufenden Entschädigung als Bezirkstagsmitglied insgesamt 50 v.H. der Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG.

München, 24.10.2023

A handwritten signature in black ink, reading "Josef Mederer". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "J".

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident